

**Zeitschrift:** Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 93 (2001)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Stellungnahme zum EMG und Forderung an die EMV  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-939913>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stellungnahme zum EMG und Forderungen an die EMV

■ Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

## Das Elektrizitätsmarktgesetz liegt auf dem Tisch

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) liegt seit einigen Monaten bereit für die Abstimmung, die nach dem erfolgreichen Ergreifen des Referendums voraussichtlich im Frühjahr 2002 erfolgen wird. Auch die Rahmenbedingungen rund um das EMG erhalten langsam Konturen, die Verordnung (EMV) zum Gesetz soll im September 2001 in Vernehmlassung gebracht werden. Die neuen Regelungen betreffen auch die Wasserkraftbranche der Schweiz, Grund genug für den Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, Position zu beziehen zum neuen Gesetz und sich Gedanken zu den Anforderungen an die Verordnung zu machen.

## Die Vorteile einer klaren Gesetzgebung überwiegen

Rund um die Schweiz herum läuft die Entwicklung zum Strommarkt. Die EU hat ihre Regeln zur Marktöffnung, deren Minimalanforderungen von einigen Ländern weit überschritten werden. Der Markt hat aber auch seine Eigendynamik, die sich ebenfalls auf die Schweiz auswirkt: Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft zum Markt läuft, ob wir wollen oder nicht, auch ohne Gesetz. Gesetzliche Rahmenbedingungen sind aber im Interesse aller Beteiligten notwendig. Nur klare Spielregeln bieten den Unternehmungen die nötige Basis für verlässliche Entscheidungen. Sie sind zwingend für die Sicherung des «service public» und liegen im volkswirtschaftlichen Interesse. Würden diese gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlen, würde durch die Wettbewerbskommission das Monopol dort, wo sie dies kann, einzelfallweise und zu unterschiedlichen Bedingungen gebrochen, was unerwünscht wäre.

Das Schweizer Modell der Marktöffnung gewährt genügend Sicherheit für eine ausreichende Versorgung und führt deshalb nicht zu «kalifornischen» Zuständen. Das EMG steht somit auch nicht im Widerspruch zum Energieartikel der Bundesverfassung, welcher u.a. eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung fordert.

Die Ausrichtung auf den Markt stärkt die Unternehmen und fördert ihren wirtschaftlichen Erfolg. Eine gewisse Flurbereinigung bei den nicht marktfähigen Unternehmen ist aus volkswirtschaftlicher Sicht erwünscht. Das EMG fördert die Gesamteffi-

zienz der Elektrizitätsbranche und damit die Konkurrenzfähigkeit und die Zukunftschancen der Branche angesichts der internationalen Konkurrenz. Die Produktionskosten der Wasserkraftwerke sind durch niedrige variable Kosten und hohe Kapitalkosten in den ersten Jahren ihrer langen Nutzungsdauer geprägt. Dies führt dazu, dass Neuinvestitionen nur dann getätigt werden, wenn die Risiken einer langfristigen Kapitalbindung als zumutbar eingeschätzt werden. Aus diesem Grund sieht das Gesetz die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen vor, welche solche Neuinvestitionen fördern sollen. Das Investitionsklima würde bei einer Ablehnung des Gesetzes weder verbessert, noch wären nach dem Abstimmungsresultat vom 24. September 2000 (Förderabgabegesetz) betreffend einer Neuaushandlung des Gesetzes bessere Rahmenbedingungen für die Wasserkraft zu erwarten. Die Wasserkraft soll im Regelfall nicht durch Subventionen gestützt werden, marktwirtschaftliche Ansätze wie die Förderung der Kostenwahrheit sind dazu geeigneter.

## Fazit

Eine Verzögerung der Einführung des EMG durch eine erneute Beurteilung im Parlament würde den schweizerischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb schaden. Markante Verbesserungen des Gesetzes wären nicht zu erwarten. Klare gesetzliche Rahmenbedingungen bilden die Basis für die Unternehmen, sich gezielt auf die neue Situation auszurichten, mit welcher sie auch ohne gesetzliche Grundlagen konfrontiert wären. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband befürwortet deshalb eine rasche Umsetzung des EMG auch auf Verordnungsstufe und unterstützt den Gesetzesentwurf.

## Anforderungen an die Verordnung zum EMG

Aus der Sicht der Wasserkraftnutzung in der Schweiz muss die Verordnung zum EMG gewisse Anforderungen erfüllen. Zu den für die Wasserkraftnutzung relevanten Anforderungen gehören:

Es wird erwartet, dass die Frage der Gewährung von Darlehen zur Abgeltung von nicht amortisierbaren Investitionen und zur Erneuerung von Wasserkraftwerken genügend konkret geregelt wird. Die Mechanismen zur Gewährung dieser Darlehen müssen volle Garantie geben, dass kein einziges be-

stehendes Wasserkraftwerk wegen der Liberalisierung stillgelegt werden muss. Es sollen aber auch keine langfristig unwirtschaftlichen Erneuerungen gefördert werden. Anhand konkreter Beispiele soll gezeigt werden, mit welcher Entlastung ein in wirtschaftliche Not geratenes Kraftwerk rechnen kann. Darlehen müssen attraktiver sein als Kapitalaufnahmen auf dem Geldmarkt, die geforderte Sicherheit für diese Darlehen muss geringer sein als für andere Darlehen. In die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Darlehen sind keine anderen als betriebswirtschaftliche Aspekte aufzunehmen, wobei selbstredend davon ausgegangen wird, dass die geltenden Rechte von den Betreibern eingehalten werden. Ausnahmefälle dürfen nicht so geregelt werden, dass dadurch nicht alle den allgemeinen Kriterien entsprechenden Kraftwerke von der Gewährung von Darlehen profitieren könnten.

Gemäss EMG kann die Kennzeichnung der Energie die Konsumenten zur Schaffung von Transparenz über die Herkunft und die Herstellungsart des Stroms informieren. Sollte von dieser «Kann-Möglichkeit» Gebrauch gemacht werden, hat die Verordnung sicherzustellen, dass diese Kennzeichnung neutral und nach objektiven Gesichtspunkten durchgeführt wird und keiner Wertung dient. Es kann sich nicht darum handeln, andere Ziele als diejenigen, welche im EMG und CO<sub>2</sub>-Gesetz explizit formuliert wurden, einzuführen. Womöglich sollen Synergien mit bereits bestehenden Aktivitäten (Bsp. Zertifikat Naturemade) genutzt werden.

Art. 8, Absatz 4 des EMG sieht vor, für die Netzregulierung die erneuerbaren Energien zu bevorzugen. Technisch steht dafür die Wasserkraft aus Speicherkraftwerken zur Verfügung, nicht aber andere erneuerbare Quellen wie Windkraftwerke oder Photovoltaik, welche kaum einen Beitrag zur Netzregulierung leisten können. Die Verordnung muss der Bedeutung der Speicherkraftwerke für die Netzregulierung Rechnung tragen. Mit seinen Studien über die Eigenschaften der Wasserkraft in ökologischer und technischer Sicht (Ökologische [Econcept 1999] resp. technisch/ökonomische [Schnyder 1999] Qualitäten der Wasserkraft im Vergleich zu anderen Stromproduktionsarten) hat der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband Grundlagen zur weiteren Konkretisierung dieser Fragen geschaffen.



Leistungen von Stromproduzenten für Netzregulierungen sind ausschlaggebend für die Stromversorgungssicherheit. Sie müssen transparent ausgewiesen und marktgerecht abgegolten werden. Sie sind an die be-

treffenden Produzenten zu entschädigen (keine Pauschalisierung). Grundlagen zur Beurteilung dieser Leistungen liefert die erwähnte Studie (Schnyder 1999). Eine umfassende Stellungnahme zur EMV kann zu ge-

bener Zeit nicht nur die hier explizit formulierten Anforderungen bezüglich der Wasserkraft umfassen, sondern muss auch die übrigen Elektrizitätswirtschaftlichen Belange mit einbeziehen.

# Geschäftsbericht 2000

## des Bundesamtes für Wasser und Geologie

### 1. Führung und Organisation

#### 1.1 Organisation des Amtes

Am 1. Januar 2000 nahm das neu gebildete Bundesamt für Wasser und Geologie seine Tätigkeit auf. Das Amt ist das Kompetenzzentrum des Bundes in Bezug auf Wasserwirtschaft, Geologie und Schutz vor Naturgefahren. Es besteht aus der Landeshydrologie und -geologie (LHG) in Ittigen einerseits und aus den Abteilungen Wassernutzung und Hochwasserschutz in Biel andererseits. Die sechs Mitglieder umfassende Geschäftsleitung des Amtes trat insgesamt zu 19 Sitzungen zusammen, um unter anderem den reibungslosen Betrieb eines Bundesamtes an zwei Standorten sicherzustellen. Im Vordergrund der Bemühungen stand die Reorganisation des Amtes, an welcher sich auch das Kader an vier Zusammenkünften beteiligte. Ende Jahr waren die Arbeiten zur Anpassung von Prozessen und Strukturen des Amtes weitgehend abgeschlossen.

#### 1.2 Regierungs- und Verwaltungsreform

Am 18. Oktober hat der Bundesrat den Schlussbericht zur Regierungs- und Verwaltungsreform genehmigt und beschlossen, die Projektorganisation aufzulösen. Zwei Projekte, von denen das Amt betroffen ist, laufen weiter. Zum einen geht es um die Reorganisation der technischen Sicherheit im Departement. Unter der Bezeichnung «Institut für Technische Sicherheit (ITS)» soll eine neue Anstalt des Bundes geschaffen werden, welcher auch die Sektion Talsperren angehören soll. Zum andern geht es um den Umbau der Informatik in der Bundesverwaltung (Projekt NOVE-IT). Mit dem Projekt soll die Flexibilität erhöht und die Effizienz gesteigert werden. Die Aufteilung der Aufgaben auf Leistungserbringer (Informatik Services Uvek) und Leistungsbezügler ist erfolgt. Die neue Organisation wird sich jedoch noch einspielen müssen. Gestützt auf die Rahmenbedingungen

und Vorgaben des Projektes sind nun die erforderlichen Massnahmen zu planen und anschliessend umzusetzen. Die für den IT-Bereich verantwortlichen Stellen (Leiter Informatik-Integration Amt, Projektleiter) konnten besetzt werden.

### 2. Finanzen

Mit dem Voranschlag 2000 wurde das Amt ermächtigt, Ausgaben in der Höhe von 100 Mio. Franken zu tätigen. Tatsächlich ausgegeben wurden 97,1 Mio. Franken, sodass die Rechnung 2000 mit einem Kreditrest von 2,9 Mio. Franken abschliesst. Der Anteil des Hochwasserschutzes (72,8 Mio. Fr.) an den Gesamtausgaben des Amtes (97,1 Mio. Fr.) belief sich im Jahre 2000 auf 75 Prozent.

### 3. Unwetterschäden 2000

Andauernde und intensive Niederschläge auf der Alpensüdseite führten am 14./15. Oktober zu einer Unwetterkatastrophe, die den Kanton Wallis, die Region am Langensee TI, Teile des Kantons Waadt (Distrikt Aigle) und einzelne Regionen des Kantons Bern heimsuchte. Die verheerende Gewalt des Wassers und der Erdrutsche forderte 16 Todesopfer und richtete hohe Schäden an. Besonders stark betroffen war der Kanton Wallis, vor allem in Gondo, Baltschieder, Stalden-Neubrügg und Fully. Das Amt war mit verschiedenen Diensten – hydrologische Informationen, Wasserbau, Talsperren – an der Ereignisbewältigung beteiligt.

Am 18. Oktober hat der Bundesrat das Amt beauftragt, gemeinsam mit den Walliser und den Tessiner Amtsstellen sowie sämtlichen zuständigen Bundesstellen eine Erhebung der Unwetterschäden vorzunehmen und Vorschläge für eine rasche Bundeshilfe zu unterbreiten. Am 11. Dezember hat der Bundesrat vom Bericht Kenntnis genommen. Der Bund leistet zur Wiederherstellung der Hochwasserschäden den Kantonen Wallis, Tessin und Waadt Beiträge von rund 150 Mio. Franken. Die Mittel sollen über den or-

dentlichen Budgetweg bewilligt werden; auf eine entsprechende Botschaft wurde verzichtet. Bei der Katastrophe ist ein Gesamtschaden von 670 Mio. Franken entstanden.

### 4. Erdbebenvorsorge beim Bund

Seit dem 1. Januar 2000 ist das Amt die Fachstelle des Bundes für die Erdbebenvorsorge. Sie führt beratende und unterstützende Funktionen für die ganze Bundesverwaltung aus. Insbesondere geht es um die Entwicklung einer kohärenten Politik zum Schutz vor Erdbeben. Auf Antrag des Amtes hat das Uvek am 29. Mai als Sofortmassnahme in einer Weisung an die Ämter angeordnet, dass nur noch Bauten und Anlagen durch das Uvek genehmigt oder subventioniert werden, bei deren Projektierung das jeweils geltende einschlägige Normenwerk zur Erdbebensicherung eingehalten wurde.

Unter dem Vorsitz des Amtsdirektors hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe an sechs Sitzungen ein Massnahmenkonzept Erdbeben erarbeitet. Am 11. Dezember hat der Bundesrat ein Programm von sieben Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes für den Zeitraum 2001 bis 2004 beschlossen.

Es geht dabei vor allem um die Erdbebensicherung neu zu errichtender Bauwerke im Einflussbereich des Bundes und um die Überprüfung der Erdbebensicherheit bundeseigener Bauwerke.

### 5. Gesetzgebung

#### 5.1 Revision der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen aus der Wasserkraftnutzung (VAEW)

Der Bundesrat hat die Kriterien für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen den veränderten Verhältnissen angepasst und die VAEW am 19. Juni entsprechend revidiert. Die Änderung ist am 15. Juli in Kraft getreten.